

**Innergemeinschaftliches Verbringen von Hunden, Katzen, Frettchen  
im Reiseverkehr  
ab 1. Oktober 2004**

**ACHTUNG !**

**Ab 27. Mai 2010 dürfen maximal 5 Tiere im Privatreiseverkehr  
innergemeinschaftlich verbracht werden.  
(Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission)**

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen basierend auf EU Verordnung Nr. 998/2003 gelten für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, des EWR (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern) und die Schweiz .

**Heimtiere**

Als Heimtiere gelten Hunde, Katzen, Frettchen, Wirbellose (ausgenommen Bienen und Krebstiere), tropische Zierfische, Amphibien, Reptilien, Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie Nager und Hauskaninchen, die ihre Eigentümer oder eine andere natürliche Person, die während der Verbringung im Auftrag des Eigentümers für die Tiere verantwortlich ist, begleiten und nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.

**Hunde, Katzen, Frettchen**

Seit 3. Juli 2004 kann für Hunde, Katzen und Frettchen, die im Reiseverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitgenommen werden, ein Heimtierausweis (pet pass) bei allen in Österreich freiberuflich tätigen Tierärzten ausgestellt werden.

**Kennzeichnung**

Jedes Tier muss entweder durch eine deutlich erkennbare Tätowierung oder durch einen Mikrochip gekennzeichnet sein.

## **Ausweis**

Für jedes Tier muss ein Ausweis mitgeführt werden, der von einem von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Tierarzt ausgestellt ist und aus dem hervorgeht, dass im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellers eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres – gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung gegen Tollwut – mit einem inaktivierten Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer internationalen Antigeneinheit (WHO-Norm) vorgenommen wurde.

## **Gültigkeit der Tollwutimpfung**

Die Tollwutimpfung ist 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung gültig, wenn

- das Tier mit einem inaktivierten Impfstoff im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellers gegen Tollwut geimpft wurde,
- es sich um einen Impfstoff handelt, der einen Wirkungsgrad von mindestens 1 internationalen Antigeneinheit (WHO Norm) hat,
- das Tier danach regelmäßig gemäß den Empfehlungen des Herstellers einer Auffrischungsimpfung unterzogen wird.

## **Mitgliedstaaten mit zusätzlichen Anforderungen**

Bis zumindest Juli 2009 dürfen Hunde, Katzen und Frettchen in das Hoheitsgebiet Irlands, Maltas, Schwedens und des Vereinigten Königreichs nur eingeführt werden, wenn folgende zusätzliche Anforderungen erfüllt sind:

- Es muss im Ausweis bestätigt werden, dass in einem zugelassenen Labor bei einer Probe eine Titrierung neutralisierender Tollwut-Antikörper von mindestens 0,5 IE/ml vorgenommen wurde; diese Titrierung von Antikörpern braucht nicht erneut vorgenommen zu werden, wenn das Tier nach dieser Titrierung in den vom Herstellerlabor vorgeschriebenen Zeitabständen regelmäßig wieder geimpft wurde.
- Zusatzbestimmungen zur Zecken- und Bandwurmbehandlung ([www.defra.gov.uk](http://www.defra.gov.uk), [www.agriculture.gov.ie](http://www.agriculture.gov.ie), [www.sjv.se](http://www.sjv.se))

Für die Einreise nach Norwegen und Finnland ist ebenfalls eine Bandwurm-behandlung erforderlich. ([www.mattilsynet.no](http://www.mattilsynet.no), [www.mmm.fi](http://www.mmm.fi))

## **Verbringen von unter 12 Wochen alten Tieren im Privatreiseverkehr**

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 998/2003 gestattet Österreich das Verbringen von Hunden, Katzen und Frettchen, die jünger als 3 Monate alt sind, sofern:

- jedes Tier mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnet ist,
- für jedes Tier ein Heimtierausweis mitgeführt wird,
- das Tier nicht gegen Tollwut geimpft wurde,
- das Tier seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein können, in

Kontakt gekommen zu sein, oder wenn es seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist.

**ACHTUNG !** auf tierschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verbringen und der Haltung von Hunden und Katzen unter 8 Wochen ([Link zum Tierschutzgesetz und den Verordnungen](#) )

**Folgende Mitgliedstaaten erlauben die Mitnahme von Tieren unter 12 Wochen gemäß VO 998/2003 im Privatreiseverkehr:** Deutschland, Estland, Griechenland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik;

**Folgende Mitgliedstaaten verbieten die Mitnahme von Tieren unter 12 Wochen:** Finnland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Malta, Polen, Schweden, Zypern;

**Mit folgenden Staaten bzw. den Botschaften wäre vor der Mitnahme von Tieren unter 12 Wochen Kontakt aufzunehmen:**

Belgien ([www.health.fgov.be](http://www.health.fgov.be)), Dänemark ([www.foedevarestyrelsen.dk](http://www.foedevarestyrelsen.dk)),  
Frankreich ([www.agriculture.gouv.fr](http://www.agriculture.gouv.fr));

**Bundesministerium für Gesundheit**  
**Mag. DDr. Amely Krug-Putz**  
**Abteilung II/B/5**  
**Fax: +43 1 713 44 04 1707**  
**E-Mail: [amely.krug@bmg.gv.at](mailto:amely.krug@bmg.gv.at)**